

**Satzung des
Anglervereins 1952 Groß-Zimmern e.V.
gültig ab 09. März 2015**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Anglerverein 1952 Groß-Zimmern e.V.“, in Kurzform „AV Groß-Zimmern e.V.“ mit Sitz in Groß-Zimmern und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Nummer 30339 eingetragen.
Gerichtsstand ist Darmstadt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, mit der Zielsetzung,
- a) das waidgerechte Angeln auszuüben und zu verbreiten
 - b) Schaffung und Verbesserung der Möglichkeiten an eigenen, gepachteten oder anderen Gewässern zu angeln
 - c) Hege und Pflege des Fischbestandes der Vereinsgewässer
 - d) Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
 - e) Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und bei Bedarf Durchführung von Schulungsmaßnahmen
 - f) Förderung der Vereinsjugend.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, da die Ausübung der Angelfischerei satzungsgemäß nach fischerei- und naturschutzrechtlichen Grundsätzen ohne Absicht auf Haupt- oder Nebenerwerb auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und im Sinne des Hessischen Fischereigesetzes erfolgt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind eingeteilt in :

1) Aktive erwachsene Mitglieder.

Das sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

2) Passive erwachsene Mitglieder.

Das sind Personen, die den Verein unterstützen, ohne selbst das Angeln an den Gewässern des Vereins ausüben zu dürfen.

3) jugendliche Mitglieder

Das sind Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

4) Ehrenmitglieder.

§ 4 Aufnahme

(1) Mitglied werden kann jede Person, die die jeweils gültige Satzung anerkennt.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/es gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Antragsteller können per Vorstandsbeschluss für die Dauer von mindestens 12 Monaten als Mitglieder zur Probe aufgenommen werden.

(4) Ab dem Aufnahmezeitpunkt gelten für Mitglieder auf Probe alle Rechte und Pflichten gemäß § 5, vorausgesetzt, dass die Beiträge entrichtet wurden.

(5) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme auf Probe.

(6) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Ablauf der Probezeit per Mehrheitsbeschluss.

(7) Gründe für die Ablehnung eines Antrages müssen nicht genannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

(1) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein bewirtschafteten Gewässern die Angelfischerei unter Einhaltung der Gewässerordnung auszuüben.

- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in den Vorstand wählbar.
- (4) Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht auf Beschwerde zu.
- (5) Alle Rechte eines Mitgliedes ruhen,
 - wenn das Mitglied, trotz schriftlicher Mahnung, den Jahresbeitrag nicht fristgerecht nach Beitragsordnung gezahlt hat
 - solange ein anhängendes Ausschlussverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Pflichten

- (1) Die Mitglieder erkennen die Satzung, die Gewässer- und Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
- (2) Beschlüsse der Vereinsorgane und Anordnungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.
- (3) Von allen aktiven Mitgliedern sind Arbeitsleistungen zu erbringen, die dem Ausbau, der Erhaltung und Gestaltung der Vereinsgewässer und -anlagen, sowie für Zwecke des Naturschutzes dienen. Näheres ist in der Vereinsordnung geregelt.
- (4) Teilnahme an den Grenzgängen zur Kenntnisnahme der Gewässergrenzen.
- (5) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- (6) Von allen Mitgliedern wird eine rege Mitarbeit innerhalb des Vereins erwartet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft / Statusänderung

1. Die Mitgliedschaft endet durch

(1) Tod

(2) Kündigung

Die aktive und passive Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft auf Probe kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Ausschluss nach Ausschlussverfahren

Ein Ausschlussverfahren kann eingeleitet werden, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Regeln der Satzung, gegen die hessische Fischereordnung oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
- b) das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat.
- c) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.
- d) sich durch Fischfrevl, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen strafbar macht, dazu anstiftet, Beihilfe leistet oder bewusst duldet.
- e) innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- f) gegen die Vereinsordnungen verstößt, dazu anstiftet, Beihilfe leistet oder bewusst duldet.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.

Dem betroffenen Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form begründet mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, steht dem Ausgeschlossenen der ordentliche Rechtsweg offen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

2. Statusänderung

(1) Der Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Änderung entscheidet der Vorstand.

(2) Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu melden. Bis dahin gelten noch alle Rechte und Pflichten aktiver Mitglieder. Näheres ist in der Vereinsordnung geregelt.

(3) Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft kann nach Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn entsprechende Tatbestände vorliegen.

§ 7 Vereinsordnungen

- (1) Beiträge, Gebühren und sonstige Leistungen die der Verein fordert, sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- (2) Die Nutzung der vom Verein bewirtschafteten Gewässer ist in der Gewässerordnung geregelt. Die Gewässerordnung wird vom Vorstand beschlossen.
- (3) Weitere Ordnungen können nach Bedarf erstellt und beschlossen werden.

§ 8 Vereinsorgane

- 1) Der **geschäftsführende Vorstand**, bestehend aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechner
 - d) dem Schriftführer
- 2) Der **erweiterte Vorstand**, bestehend aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Gewässerwart
 - c) dem Pressewart
 - d) dem Jugendwart
 - e) den Beisitzern
 - f) sonstigen Mitgliedern nach Bedarf oder Wahl

Jedes Vorstandsmitglied muss Vereinsmitglied sein.

- 3) die **Mitgliederversammlung**

§ 9 Dauer einer Amtsperiode

Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand einen Nachfolger benennen, der die Aufgaben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung übernimmt.
- (2) Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtsperiode aus, tritt der stellvertretende Vorsitzende an dessen Stelle. Ein neuer 1. Vorsitzender ist innerhalb von 8 Wochen nach dem Ausscheiden des ehemaligen 1. Vorsitzenden in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode zu wählen.
- (3) Scheidet der stellvertretende Vorsitzende während der Amtsperiode aus, bestimmt der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit einen Nachfolger, der die Aufgaben bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt.
- (4) Eine Nachwahl muss innerhalb von 8 Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, wenn zwei oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausscheiden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- (2) Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsangelegenheiten im Rahmen ihrer Tätigkeit mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
- (4) Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.
- (6) Sämtliche Vorstandsämter sind ehrenamtlich.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Quartal abzuhalten.
Die Vorstandsmitglieder sind rechtzeitig einzuladen.
- (2) Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter beantragen.
- (3) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (4) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (5) Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (6) An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei Ausübung seines Amtes gebunden.
- (7) Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung von Maßnahmen oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 13 Vollmacht und Verfügungsberechtigung

- (1) Bankvollmacht erhält der 1. Vorsitzende und der 1. Rechner.
Die maximale Höhe der Verfügungsberechtigung wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Ausgaben, die den 30-fachen Jahresbeitrag für ein aktives Mitglied übersteigen, müssen von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (3) Alle anderen Ausgaben müssen vom Vorstand beschlossen werden.
- (4) der Vorstand hat bei Gefahr im Verzug umgehend alle Maßnahmen zu treffen, Schäden vom Verein abzuwenden oder so gering wie möglich zu halten.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese werden wechselnd für zwei Geschäftsjahre gewählt und zwar so, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Ein aus dem Amt scheidender Kassenprüfer kann für das nächste Geschäftsjahr nicht wieder gewählt werden. Kassenprüfer kann jedes volljährige ordentliche Mitglied werden, ausgenommen Vorstandsmitglieder.

- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, sich jährlich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
- (3) Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit ohne Ankündigung eine Überprüfung der Kassenführung durchführen oder veranlassen.

§ 15 Jahreshauptversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin erfolgen und enthält die Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim, Klein-Zimmerner-Str. und durch Einladung in schriftlicher Form an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds. Zusätzlich kann eine Veröffentlichung in der lokalen Presse erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung und dem Aushang am „Schwarzen Brett“.
- (2) Anträge, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form eingegangen sein.
- (3) Dringlichkeitsanträge, die während der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen zuvor durch die Versammlung als dringlich anerkannt werden.
- (4) Der Vorstand muss eine Jahreshauptversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (5) Über jede Versammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es wird von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (6) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit, bei Änderungen der Satzung aber durch drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 33 Abs. 1, Satz 1 BGB) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Eine Stimmabgabe von nicht erschienenen Mitgliedern muss in schriftlicher Form erfolgen (§ 33, Abs. 1, Satz 2 BGB).
- (7) Alle anwesenden volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, wenn über Anträge abgestimmt wird, die sich auf die Ausübung der

Angelfischerei und dazu notwendiger Maßnahmen beziehen. Das sind zum Beispiel Beschlüsse zur Gewässer- und Gewässergeländebewirtschaftung oder Ausschlussverfahren gegen aktive Mitglieder. Diese Einschränkung gilt nicht für passive Vorstandsmitglieder.

- (8) Abweichend von Ziffer 6 ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).
- (9) Die Abstimmung erfolgt per Akklamation wenn keine geheime Wahl beantragt wird.
- (10) Bei Vorstandswahlen ist eine Listen- oder Blockwahl zulässig.
- (11) Bei mehreren Vorschlägen oder mehreren Bewerbern für ein Amt ist eine geheime Wahl vorzunehmen.

§ 16 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- (1) Anhörung der Berichte und Protokolle der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- (2) Entlastung des Vorstandes
- (3) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (5) Festsetzung der Arbeitsstunden und geldlicher Ersatzbetrag
- (6) Beratung und Festlegung des Haushaltsplanes
- (7) Beschluss über Satzungsänderungen
- (8) Beschluss über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- (9) Entscheidung über die Berufung bei Ausschlussverfahren nach §6 (3)
- (10) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- (11) Widerruf einer Ehrenmitgliedschaft
- (12) Befreiung der Pflichten von Ehrenmitglieder

§ 17 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichen Inventar des Vereins besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anteil am Vereinsvermögen erworben.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nach den Bestimmungen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

§ 19 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Versammlung ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat per Einschreiben an die letzte bekannte Adresse oder durch persönliche Zustellung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung beziehungsweise der persönlichen Zustellung.
- (3) Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner werden zu Liquidatoren bestellt.
- (4) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereines beim Vereinsregister anzumelden.
- (5) Soll die Auflösung des Vereines wegen Fusion/Verschmelzung erfolgen, hat der Vorstand die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen (Umwandlungsgesetz v. 28.10 1994, BGBl. I S.3210).
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Groß-Zimmern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. März 2015 beschlossen und genehmigt.

Sie tritt am Tage nach dem Eintrag beim Amtsgericht in Kraft.

Alle früheren Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand